



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport

Herrn
Bernd Schwab
Bruno-Hirschfeld-Straße 1

Der Minister

56076 Koblenz

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 37 20

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Durchwahl	Datum
E-Mail vom 19. Dezember 2002	19 030-1/34 341/SCHRIFTVERKEHR	3539	03. Januar 2003

Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – vom 30. Juni 2000

Sehr geehrter Herr Schwab,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2002, welches Sie mir per E-Mail zugeleitet haben.

Hinsichtlich der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu einzelnen Länderregelungen über die Haltung gefährlicher Hunde sowie deren mögliche Auswirkungen auf die rheinland-pfälzische Landesverordnung erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

Das Bundesverwaltungsgericht rügt mit seiner Entscheidung vom 3. Juli 2002 zur niedersächsischen Landesregelung im Wesentlichen einen Verstoß gegen Bundesrecht. In seiner Begründung führt es dabei aus, dass ein bloßer Gefahrenverdacht, wie er nach fachwissenschaftlichem Erkenntnisstand von den Hunden der als gefährlich eingestuft Rassen ausgehe, kein Einschreiten der Sicherheitsbehörden durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der polizeilichen

Generalklausel rechtfertige. Nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen erforderten Eingriffe der staatlichen Verwaltung in die Freiheitssphäre der Hundehalter zum Zweck der Gefahrenvorsorge eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage durch den Gesetzgeber. Es sei deshalb Sache des Landesgesetzgebers, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen der betroffenen Bevölkerungskreise die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Gefahrenvorsorge zu schaffen.

Für das Innenministerium ergibt sich daraus folgende Erkenntnis:

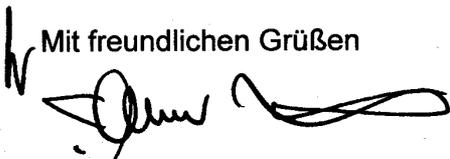
Die rheinland-pfälzische Regelung ist nach wie vor rechtlich nicht zu beanstanden und bestandskräftig. Etwaige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Regelungen, insbesondere an der eingeführten Rasseliste, erscheinen aus hiesiger Sicht nach wie vor unbegründet.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts keine unmittelbaren Auswirkungen auf die rheinland-pfälzische Verordnung hat, hält es das Innenministerium im Lichte der Entscheidungsgründe zur Erlangung einer höheren Rechtssicherheit und Akzeptanz der Regelungen für erforderlich, die Landesverordnung durch ein formelles Gesetz zu ersetzen.

Darüber hinaus befürwortet es die Erweiterung der bisherigen Regelungen um Pflichten für alle Hundehalter, wie insbesondere die innerörtliche Anleinplicht sowie die Teilnahme an einem prüfungsfreien Schulungskurs über artgerechte Hundehaltung.

Zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der Landesverordnung von Schleswig-Holstein liegt die Begründung hier noch nicht vor. Soweit aber den Pressemeldungen zu entnehmen ist, entsprechen die Entscheidungsgründe vermutlich der vorgenannten rechtlichen Linie.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Zuber